



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 2. September 2022

www.stadt-salzburg.at

96. Kundmachung

Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 bzw. eine
eventuelle engere Wahl am 6. November 2022

GZ: 01/02/42374/2022/027

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 26.8.2022 gemäß § 10 Abs 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57 in der geltenden Fassung beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:

Mag. Franz Schefbaumer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>